

## ÄNDERUNG DER AUSBILDUNGSZEIT

Die Regelausbildungszeit ist der jeweiligen Ausbildungsordnung zu entnehmen. Neben möglichen Anrechnungsverordnungen sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) weitere Möglichkeiten vor, die Ausbildungsdauer zu verkürzen oder in Ausnahmefällen auch zu verlängern.

### **Verkürzung:**

Aufgrund allgemeiner schulischer Vorbildung, vorangegangener Berufsausbildung oder bei Auszubildenden über 21 Jahren kann eine Verkürzung entweder schon bei Vertragsabschluss festgelegt, oder auch noch nachträglich beantragt werden. Diese Verkürzung regelt § 8 Abs. 1 BBiG: *Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.*

Von dieser Verkürzung zu unterscheiden und davon unabhängig ist die „Zulassung in besonderen Fällen“. Danach kann ein Auszubildender wegen guten Leistungen während der Ausbildung schon vor dem regulären Prüfungstermin zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die vorzeitige Zulassung regelt § 45 Abs. 1 BBiG: *Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.*

### **Verlängerung:**

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit z.B.: wegen schweren Mängeln in der Ausbildung oder längerer Krankheit auf Antrag des Auszubildenden verlängert werden. § 8 Abs. 2 BBiG: *In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.*

Von dieser Verlängerung zu unterscheiden und davon unabhängig ist die Verlängerung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG: *Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.*

**Um Missverständnisse und Rückfragen zu vermeiden, verwenden Sie bitte beiliegendes Formular nur zur nachträglichen Ausbildungszeitänderung gemäß § 8 BBiG.**